



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dlesaleitz Berlin - 11055 Berlin

per E-Mail

An den
Präsidenten des Bundes Deutscher
Rassegeflügelzüchter
Herrn Christoph Günzel
Am Busch 5
01920 Haselbachtal

Christian Schmidt

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3457

FAX +49 (0)30 18 529 – 3931

E-MAIL 322@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 322-35113/0001

DATUM 23. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Günzel,

für Ihr Schreiben vom 17. November 2016, in dem Sie Ihre Bedenken im Hinblick auf eine Forderung nach einer bundesweit geltenden Stallpflicht für Geflügel äußern, danke ich Ihnen.

In der Tat wurde im Zusammenhang mit dem aktuellen Geflügelpestgeschehen die Notwendigkeit des Erlasses einer Dringlichkeitsverordnung zur bundesweiten Aufstallung von Geflügel geprüft, nachdem das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seiner Risikoeinschätzung darauf hingewiesen hatte, dass von einem hohen Eintragsrisiko von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) in Nutzgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen ist.

Nach intensiver Diskussion des Zentralen Krisenstabes Tierseuchenbekämpfung wurde unter sorgfältiger Abwägung der mit einer bundesweiten Aufstallungspflicht verbundenen Maßnahmen und Konsequenzen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung, aber auch unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten vom Erlass einer entsprechenden Dringlichkeitsverordnung abgesehen.

Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass in den Ländern die bereits in der geltenden Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten einer risikobasierten behördlichen Anordnung der Aufstallung für Geflügel in besonders gefährdeten Hochrisikogebieten genutzt wurde, so dass das Ziel, in gefährdeten Regionen das Risiko einer Einschleppung von HPAI H5N8 zu minimieren, im Wesentlichen erreicht worden ist.

Gleichwohl hat das Bundesministerium mit dem Erlass der Dringlichkeitsverordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleineren Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einen weiteren Beitrag zum Schutz des Hausgeflügels vor der Einschleppung der Geflügelpest, aber auch zur Sensibilisierung der Geflügelhalter für die Notwendigkeit von Biosicherheitsmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Tiere, geleistet.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen versichern, dass grundsätzliche Entscheidungen über eine Aufstallungspflicht oder weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stets Gegenstand sorgfältiger Abwägung der tierseuchenrechtlichen Notwendigkeiten und der Belange des Tierschutzes sind. Entscheidungen hierüber werden mit den beteiligten Gremien und Experten intensiv diskutiert und erarbeitet. Insofern bin ich davon überzeugt, dass wir alle im Sinne des Wohles und der Gesundheit unserer Tiere, das auch Ihnen am Herzen liegt, die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

